

Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät
Zentrum für Lehrerbildung und Fachdidaktik (ZLF)

**Fachstudien- und -prüfungsordnung für das
Fach Erziehungswissenschaften
(Schulpädagogik, Allgemeine Pädagogik,
Psychologie) im Studium eines Lehramts an
der Universität Passau – FStuPO LA
Erziehungswissenschaften**

vom 1. Oktober 2024

Bitte beachten:

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

Fachstudien- und -prüfungsordnung für das Fach Erziehungswissenschaften (Schulpädagogik, Allgemeine Pädagogik, Psychologie) im Studium eines Lehramts an der Universität Passau – FStuPO LA Erziehungswissenschaften

Vom 1. Oktober 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Modulaufbau
- § 3 Schulpädagogik, Allgemeine Pädagogik, Psychologie
- § 4 Gesellschaftswissenschaften / Theologie / Philosophie / Ethik für das Lehramt an Grund- oder Mittelschulen
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fachstudien- und -prüfungsordnung (FStuPO) ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Studium eines Lehramts an der Universität Passau (AStuPO LA) in der jeweils geltenden Fassung. ²Ergibt sich, dass eine Bestimmung dieser Satzung mit einer Bestimmung der AStuPO LA nicht vereinbar ist, so hat die Vorschrift der AStuPO LA Vorrang.

§ 2 Modulaufbau

¹Studierende aller Lehramter absolvieren die Module nach § 3. ²Studierende der Lehramter für Grund- und Mittelschulen absolvieren zusätzlich die Module nach § 4. ³Alle mit einem Stern (*) gekennzeichneten Module gehen nicht in die Berechnung der Fachnote nach § 24 AStuPO LA ein.

§ 3 Schulpädagogik, Allgemeine Pädagogik, Psychologie

¹Die verpflichtend zu absolvierenden Veranstaltungen der folgenden Module dienen dem Erwerb der Kompetenzen nach den Vorgaben des § 32 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) LPO I. ²Die inhaltlichen Vorgaben des § 32 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) LPO I werden vollständig in den Modulkatalogen abgebildet.

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
Basismodul Schulpädagogik				
V mit SE	Einführung in die Schulpädagogik	Klausur	2	5
Basismodul Allgemeine Pädagogik I				
V	Einführung in die Allgemeine Pädagogik	Klausur	2	3
Basismodul Allgemeine Pädagogik II				
V	Einführung in die Medienforschung, Medienpädagogik und Medienbildung	Klausur	2	3
Basismodul Psychologie I				
V	Einführung in die Pädagogische Psychologie	Klausur	2	3
Basismodul Psychologie II				
V	Einführung in die Entwicklungspsychologie	Klausur	2	3
Vertiefungsmodul Schulpädagogik <i>Die Prüfungsleistung ist in einer der beiden Veranstaltungen nach Wahl der Studierenden zu erbringen.</i>				
V	Ausgewählte Fragen der Schulpädagogik	Klausur oder Hausarbeit	2	6
SE	Vertiefte Fragen des schulischen Lehrens und Lernens		2	
Vertiefungsmodul Allgemeine Pädagogik <i>Die Prüfungsleistung ist im SE „Ausgewählte Themen und Fragestellungen der Allgemeinen Pädagogik“ zu erbringen.</i>				
V	Forschungsmethoden der Bildungsforschung	Klausur oder Hausarbeit	2	6
SE	Ausgewählte Themen und Fragestellungen der Allgemeinen Pädagogik		2	
Vertiefungsmodul Psychologie <i>Die Prüfungsleistung ist in einer der beiden Veranstaltungen nach Wahl der Studierenden zu erbringen.</i>				
V/SE	Diagnostik und Evaluation <i>oder</i> Auffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter	Klausur oder Hausarbeit	2	6
SE	Psychologie des Lehrens und Lernens <i>oder</i> Sozialpsychologie der Schule		2	
Insgesamt: acht Module			22	35

§ 4 Gesellschaftswissenschaften / Theologie / Philosophie / Ethik für das Lehramt an Grund- oder Mittelschulen

(1) ¹Es ist jeweils eine Veranstaltung aus „Gesellschaftswissenschaften“ und eine Veranstaltung aus „Theologie/Philosophie/Ethik“ zu absolvieren. ²Insgesamt sind aus den beiden Modulgruppen nach Abs. 2 und 3 zusammen 8 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen. ³Studierende, die Geographie als Unterrichtsfach oder im Rahmen der Dreierdidaktik gewählt haben, können in der Modulgruppe „Gesellschaftswissenschaften“ das Modul „Einführung in die Humangeographie mit Propädeutikum“ und die „Kleine Exkursion“ nicht wählen. ⁴Studierende, die Katholische Religion als Unterrichtsfach oder im Rahmen der Dreierdidaktik gewählt haben, absolvieren verpflichtend das Modul „Grundfragen religiöser Erziehung“ und „Anthropologische und ethische Grundlagen“ mit 5 ECTS-LP.

(2) Modulgruppe Gesellschaftswissenschaften

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
Gesellschaftswissenschaften I				
V/PS	Einführung in die Politikwissenschaft	Klausur	2	3
<i>oder</i>				
PS	Soziologie der Bildung und Erziehung	Klausur	2	3
<i>oder</i>				
WÜ	Einführung in die Humangeographie mit Propädeutikum	Klausur	3	3
Gesellschaftswissenschaften II				
V/PS	Einführung in die Politikwissenschaft	Klausur	2	5
<i>oder</i>				
PS	Soziologie der Bildung und Erziehung	Klausur	2	5
<i>oder</i>				
WÜ	Einführung in die Humangeographie mit Propädeutikum	Klausur	3	5
EX	Kleine Exkursion im Umfang von mindestens 3 Tagen		--	
Insgesamt: ein Modul			2/3	3/5

(3) Modulgruppe Theologie / Philosophie / Ethik

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
Theologie / Philosophie I				
V	Grundfragen religiöser Erziehung	Klausur	2	3
<i>oder</i>				
V/SE	Anthropologie	Klausur oder Hausarbeit	2	3
<i>oder</i>				
V/SE	Ethik	Klausur oder Hausarbeit	2	3

<i>oder</i>				
V/SE	Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie	Klausur oder Hausarbeit	2	3
Theologie / Philosophie II				
V	Grundfragen religiöser Erziehung	Klausur	2	3
V/WÜ	Anthropologische und ethische Grundfragen	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	2	2
<i>oder</i>				
V/SE	Anthropologie	Klausur oder Hausarbeit	2	5
<i>oder</i>				
V/SE	Ethik	Klausur oder Hausarbeit	2	5
<i>oder</i>				
V/SE	Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie	Klausur oder Hausarbeit	2	5
Insgesamt: ein Modul			2/4	3/5

§ 5 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium für ein Lehramt an der Universität Passau zum Wintersemester 2024/2025 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 10. Juli 2024, des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30.09.2024, AZ: V.5-BS4067.8/3/36 erteilten Einvernehmens und nach Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau, vertreten durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Jan Hendrik Schumann vom 1. Oktober 2024 (Aktenzeichen V/S.I-10.3970/2024).

Passau, den 1. Oktober 2024
UNIVERSITÄT PASSAU
Vizepräsident

Professor Dr. Jan Hendrik Schumann

Die Satzung wurde am 1. Oktober 2024 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. Oktober 2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 1. Oktober 2024